

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Durch die sogenannte Kleinbetrags-Verordnung vom 3. Oktober 1922/28. Februar 1923 Reichsgesetzblatt I. Seite 760/Reichsgesetzblatt I. Seite 162 und die sogenannte Abrundungs-Verordnung vom 31. März d. J. (Reichsgesetzblatt I. Seite 247) hat das Reich Bestimmungen getroffen, die die möglichste Vermeidung unwirtschaftlicher Arbeit in der Reichsfinanzverwaltung und eine Erleichterung der Tätigkeit der Reichsfinanzbehörden dadurch herbeizuführen bezwecken, daß die infolge der Geldentwertung allzu klein gewordenen Steuerbeträge im Steuerwesen unberücksichtigt bleiben sollen.

In Verfolg dessen hat der Reichsminister der Finanzen an die Länder das dringende Ersuchen gerichtet, durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften die Landesfinanzämter in die Lage zu versetzen, ein gleiches Verfahren auch bei den Landes- und den Gemeindeabgaben anzuwenden, deren Verwaltung ihnen auf Grund des § 19 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung übertragen sind oder werden.

Unverkennbar haben die Länder ein gleiches Interesse auch bezüglich derjenigen Steuern, Abgaben, Sporeln usw., die in ihrer eigenen Verwaltung geblieben sind.

Daraus ergab sich für die oldenburgische Gesetzgebung das zwingende Bedürfnis, jedenfalls für das staatliche Rechnungswesen die bisher fehlende allgemeine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, daß darin die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen können, die in den eingangs angeführten Reichs-Verordnungen zum Ausdruck gelangt sind.

Da die Veranlagung der Gewerbesteuer durch die Finanzämter nach Mitteilung des Landesfinanzamts nahe bevorstand und auch im übrigen die Regelung dieser Angelegenheit unter den zeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verzögerung nicht zuließ, ergab sich die Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens der Gesetzgebung.

Unter diesen Umständen hat das Staatsministerium sich veranlaßt gesehen, auf Grund des § 37 der Verfassung die im 43. Stück des 42. Bandes des Gesetzblatts unter Nr. 146 veröffentlichte Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juni 1923, betreffend Behandlung kleiner Geldbeträge im staatlichen Rechnungswesen (Nebenanlage A), zu erlassen, deren Fassung sich an den § 59 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt II, Seite 17 ff.) und an den § 5 der angeführten Kleinbetrags-Verordnung anschließt.

Die dazu vom Ministerium der Finanzen erlassenen, in den Amtsblättern der drei Landesteile veröffentlichten Ausführungsbestimmungen sind in einer Ausfertigung hierneben beigelegt (Nebenanlage B). Den Gemeindebehörden ist empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle der angeführten Verordnung vom 4. Juni d. J. seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 19. Juni 1923.

Staatsministerium.  
von Finckh. Stein.

## Nebenanlage A.

### Verordnung

für den Freistaat Oldenburg, betreffend Behandlung kleiner Geldbeträge im staatlichen Rechnungswesen.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung verordnet das Staatsministerium für den Freistaat folgendes:

#### § 1.

Das Ministerium der Finanzen kann anordnen, daß die Festsetzung und Erhebung von Steuern, Abgaben, Sparten und Gebühren zu unterbleiben hat, wenn die Kosten der Festsetzung und Erhebung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen.

#### § 2.

Das Ministerium der Finanzen kann für staatliche Einnahmen und Ausgaben Abrundungsvorschriften erlassen.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Staatsministerium.  
von Finckh. Stein. R. Weber.

(Siegel)

Bierhorst.

# Nebenanlage B.

## Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung kleiner Geldbeträge  
im staatlichen Rechnungswesen.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Das Ministerium der Finanzen hat auf Grund der Verordnung vom 4. Juni 1923, betreffend Behandlung kleiner Geldbeträge im staatlichen Rechnungswesen, folgendes bestimmt:

1. Abstandnahme von der Feststellung und Erhebung kleiner Beträge (mit Ausnahme von Geldstrafen):
  - a) Die Feststellung, Berechnung und Erhebung von Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren hat zu unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag das 3fache des Briefportos voraussichtlich nicht erreicht. Wenn mehrere Beträge von demselben Schuldner eingezogen werden können, so sind die Beträge zusammenzuziehen.
  - b) Die Berechnung und Notierung von Kosten in kostenpflichtigen Angelegenheiten hat zu unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag die zu 1 a festgesetzten Grenzen voraussichtlich nicht erreicht. Die Aktenstücke sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.  
Absatz 1 a Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
  - c) Erstattungen haben zu unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag das 3fache des Briefportos nicht erreicht und die Erstattung nicht beantragt wird. Als Antrag ist auch der Antrag auf Berichtigung einer Steuer- oder Gebühren-Festsetzung oder die Einlegung eines Rechtsmittels anzusehen.  
Absatz 1 a Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
  - d) Bei Unbeibringlichkeit von Ministerial-, Amts-, Gerichts- usw. Kosten sind Anfragen nach Zweitschuldern dann nicht zu stellen, wenn der einzuziehende Betrag das 4fache des Briefportos nicht erreicht.  
Absatz 1 a Satz 2 findet entsprechende Anwendung.  
Als Briefporto gilt der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im inländischen Fernverkehr zu entrichten ist.
2. Abrundung von Geldleistungen:
  - a) Die Pfennigzahlungen und Buchungen fallen weg.
  - b) Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren, die nach den Vorschriften der Steuergesetze, Gebührenordnungen usw. und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berechnet werden, sind auf volle 3 e h n Mark nach unten abzurunden.



- c) Geldstrafen und Ersatzstrafen, die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren verhängt werden, sowie Ordnungsstrafen und Zwangsgeldstrafen sind
1. auf volle hundert Mark nach unten abzurunden, wenn das Gesetz für die Strafen ein bestimmtes Vielfaches einer Steuer oder ein bestimmtes Vielfaches des Wertes eines Gegenstandes vorschreibt;
  2. auf durch hundert teilbare Markbeträge festzusetzen, wenn die Steuerbehörde die Höhe der Strafe innerhalb eines vom Gesetze gezogenen Rahmens zu bestimmen hat.
- d) Zinsen, die dem Staate geschuldet werden, sind auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.
- e) Das Dienst Einkommen der Beamten, Angestellten usw. ist bei der Festsetzung auf volle zehn Mark nach oben abzurunden. Ebenso sind alle Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen usw. erforderlichenfalls auf volle zehn Mark nach oben abzurunden.
- f) Zinsen, die vom Staate geschuldet werden, sind auf volle zehn Mark nach oben abzurunden.  
Das gleiche gilt für Geldbeträge, die vom Staate zu erstatten oder zu vergüten sind.
- g) Die Behörde oder Kasse, die eine Steuer, Gebühr, Abgabe pp. oder eine andere steuerrechtliche Geldleistung feststellt, hat bei der Feststellung die Abrundung vorzunehmen.
- h) Bei der Berechnung und Festsetzung einer Steuer nach einem bestimmten Vielfachen ist der Berechnung der wirkliche Betrag (ohne Abrundung) zugrunde zu legen. Die Abrundung auf volle zehn Mark hat erst von dem festgesetzten Betrage zu erfolgen.
- i) Kassen, die die Berechnung und Festsetzung von Steuern und Abgaben selbständig vornehmen, haben, um eine Übereinstimmung mit der erteilten Hebungsanweisung herbeizuführen, die abgängigen Beträge kurz zusammenzustellen und in einer Summe in Ausgabe zu stellen.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Ministerium der Finanzen.

Stein.

## Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachdem das vom letzten Landtage angenommene Gesetz, betreffend die Landtagswahl, unterm 16. Mai erlassen worden war, stieß seine Verkündung im Landesteil Birkenfeld auf Schwierigkeiten. Nach § 36 der Landesverfassung konnte es seine verbindliche Kraft erst durch Verkündung in dem für den Landesteil Birkenfeld bestehenden Gesetzblatt erhalten und, da im Gesetz hierüber nichts anderes bestimmt war, mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Gesetzblatt in Birkenfeld ausgegeben wurde.

Alle Gesetze, die für Birkenfeld in Betracht kommen, mußten nach den mit der Reichsregierung getroffenen Abmachungen bis vor kurzem zunächst der Rheinlandkommission in Koblenz vorgelegt und durften erst dann, wenn kein Einspruch eingelegt war, im Birkenfelder Gesetzblatt verkündet werden. Nachdem der deutsche Reichskommissar aus Koblenz ausgewiesen worden ist, sollen die zu verkündenden Gesetze der Rheinlandkommission nicht mehr vorgelegt werden. Eine Verkündung der Gesetze im Birkenfelder Gesetzblatt ohne Genehmigung der Rheinlandkommission würde jedoch von den Franzosen, die Birkenfeld besetzt haben, unter keinen Umständen geduldet werden; man hätte damit zu rechnen, daß sie mit den schärfsten Maßnahmen gegen alle vorgehen würden, die sich an der Herausgabe des Gesetzblattes beteiligten.

Es kam nun in Frage, das Birkenfelder Gesetzblatt, das bisher im Auftrage der Birkenfelder Regierung herausgegeben wurde, fortan in Oldenburg im Auftrage des Staatsministeriums herstellen zu lassen und es sodann nach Birkenfeld zu versenden. Es muß aber als sehr zweifelhaft erachtet werden, ob eine solche Drucklegung des Birkenfelder Gesetzblattes in Oldenburg und Versendung von hier aus als eine Verkündung im Birkenfelder Gesetzblatt in dem Sinne angesehen werden kann, wie sie § 36 der Landesverfassung anordnet. Nach § 36 Abs. 3 steht nun freilich die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Gesetze, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall des § 75 der Landesverfassung, nur dem Landtage zu, und man könnte daran denken, sich dabei zu beruhigen, daß der Landtag unter den obwaltenden Umständen keinen Einspruch erheben würde, wenn das Gesetzblatt hier in Oldenburg gedruckt würde. Aber die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Gesetze ist nach der fraglichen Bestimmung der Ver-

fassung dem Landtage doch nur dann ausschließlich vorbehalten, wenn die Gesetze „gehörig verkündet“ sind, und gerade in dieser Beziehung sind nach dem oben Gesagten erhebliche Zweifel vorhanden. Hiernach bestand die Gefahr, daß die Rechtsbeständigkeit des vom Landtage beschlossenen Gesetzes, betreffend die Landtagswahl, bestritten würde, und daraus konnten sich weitere Zweifel ergeben, ob der neu zu wählende Landtag als ein gesetzmäßig zustande gekommener Landtag anzusehen sei, und ferner, ob die von ihm später zu beschließenden Gesetze auf unantastbar sicherer Grundlage beruhten. Daß ein solcher Zustand, ja, nur eine solche Möglichkeit, nicht ertragen werden konnte und völlig ausgeschlossen werden mußte, ist klar. Es mußte ein Weg gefunden werden, um zu völlig gesicherten Verhältnissen zu kommen, und da das oldenburgische Landesrecht hierzu keine Möglichkeit bot, so blieb nur ein Einschreiten des Reiches übrig. Reichsrecht bricht Landrecht, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um Bestimmungen der landesrechtlichen Verfassung handelt. Da es zur Erlassung eines Reichsgesetzes an Zeit gebrach, so konnte nur durch eine Verordnung des Reichspräsidenten gemäß Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung geholfen werden. Das Staatsministerium hat eine solche Verordnung beantragt, und sie ist am 22. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Teil I S. 299) dahin erlassen worden, daß das im Landesteil Birkenfeld bestehende Gesetzblatt bis auf weiteres in der Hauptstadt des Freistaats Oldenburg herausgegeben werden kann, und daß die Verordnung mit ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft tritt. Dieses Reichsgesetzblatt ist am 1. Juni d. J. in Berlin ausgegeben worden.

Auf Grund dieser Verordnung des Reichspräsidenten war das Staatsministerium nunmehr in der Lage, das Birkenfelder Gesetzblatt in der Stadt Oldenburg auszugeben und hat dies durch Ministerialbekanntmachung vom 4. Juni d. J. in dem hier in Oldenburg am 6. Juni ausgegebenen 13. Stück des Birkenfelder Gesetzblatts zur öffentlichen Kunde gebracht. In demselben Gesetzblatt ist das Gesetz, betreffend die Landtagswahl, vom 16. Mai d. J. verkündet worden.

Die Verkündung der Verordnung des Reichspräsidenten hatte sich, obwohl das Staatsministerium sich an zuständiger Stelle in Berlin alle Mühe gegeben hatte, die beschleunigte Verkündung der Verordnung im Reichsgesetzblatt durchzusetzen, länger hinausgeschoben, als hier erwartet werden konnte. Da die Verordnung, wie bemerkt, erst am 1. Juni d. J. im Reichsgesetzblatt verkündet worden war, so ergab sich die Unmöglichkeit, das Gesetz vom 16. Mai, betreffend die Landtagswahl, für den Landesteil Birkenfeld noch vor dem 10. Juni d. J., dem Tage der Neuwahl des Landtags, in Kraft zu setzen, weil nach § 36 Abs. 2 der Landesverfassung von der Ausgabe des Birkenfelder Gesetzblattes ab 14 Tage abgelaufen sein mußten. Aber auch für den Landesteil Lübeck konnte diese Frist nicht innegehalten werden, weil infolge eines Versehens das Lübecker Gesetzblatt mit dem Gesetz vom 16. Mai d. J. erst am 1. Juni in Gütin ausgegeben war. Da nun dafür gesorgt werden mußte, daß das Gesetz vom 16. Mai, in dem Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes geändert und die Wahlen für den Landesteil Birkenfeld überhaupt ver-

schoben waren, vor dem Wahltag in Kraft trat, so blieb nichts anderes übrig, als durch eine Notverordnung das Gesetz für alle 3 Landesteile rechtzeitig vor dem Wahltag in Kraft zu setzen. Das Staatsministerium hat deshalb am 4. Juni d. J. die in der Nebenanlage enthaltene Verordnung vom 4. Juni d. J. erlassen. Die die Verordnung enthaltene Gesetzblätter sind ausgegeben für den Landesteil Oldenburg am 6. Juni, für den Landesteil Lüneburg am 5. Juni und für den Landesteil Verden am 6. Juni d. J. Die Verordnung ist nur von 2 Ministern unterzeichnet worden, weil der dritte dienstlich abwesend war.

Die Staatsregierung beantragt:

„Der Landtag wolle der auf Grund von § 37 der Verfassung erlassenen Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juni d. J., betreffend Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai d. J., betreffend die Landtagswahl, die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.“

Oldenburg, den 22. Juni 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

## Nebenanlage.

### Verordnung

für den Freistaat Oldenburg, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 1923, betreffend die Landtagswahl.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird folgendes bestimmt:

#### Einziger Artikel.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl, vom 16. Mai 1923 tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juni 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Bierhorst.



## Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Verden, betreffend Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Verden vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst gemeinsamer Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. Juni 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Im § 12 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird das Wort „zweimalige“ ersetzt durch das Wort: „einmalige“, ferner wird hinter „erfolgen“ folgender Satz eingeschoben:

„Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.“

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend  
Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck  
vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeß-  
ordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung  
und die Zwangsverwaltung.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung  
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck,  
was folgt:

Im § 12 Abs. 1 des Gesetzes für das Fürstentum  
Lübeck vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivil-  
prozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteige-  
rung und die Zwangsverwaltung wird das Wort „zwei-  
malige“ ersetzt durch das Wort: „einmalige“, ferner wird  
hinter „erfolgen“ folgender Satz eingeschoben:

„Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch  
in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.“

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend  
Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld  
vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeß-  
ordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung  
und die Zwangsverwaltung.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung  
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld,  
was folgt:

Im § 12 Abs. 1 des Gesetzes für das Fürstentum  
Birkenfeld vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivil-  
prozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteige-  
rung und die Zwangsverwaltung wird das Wort „zwei-  
malige“ ersetzt durch das Wort: „einmalige“, ferner wird  
hinter „erfolgen“ folgender Satz eingeschoben:

„Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch  
in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.“

### Begründung.

Für das Aufgebotsverfahren gemäß § 946 ff. der  
Zivilprozeßordnung war in § 1009 daselbst bestimmt, daß  
die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots u. a. durch  
dreimalige Einrückung in die im § 204 Abs. 2 Z. P. O. be-

zeichneten Blätter zu erfolgen habe. Für die in den §§ 1023, 1024 Z.P.D. genannten besonderen Fälle sind aber die Landesgesetze ermächtigt, über die Veröffentlichung des Aufgebots abweichende Vorschriften zu erlassen. Demgemäß ist in diesen Fällen gemäß §12 der Gesetze vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt vorgesehen.

Durch Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 8. März 1922 zur Vereinfachung des Aufgebotverfahrens (R.G.Bl. I Seite 269) ist im § 1009 Abs. 1 Z.P.D. das Erfordernis der dreimaligen Einrückung beseitigt und durch die einmalige Einrückung ersetzt. Diese zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und zur Ersparung von Kosten getroffene Maßnahme wird zur Folge haben wollen, daß auch in den landesgesetzlich besonders geregelten Fällen in gleicher Weise verfahren wird. Für die Fälle eines besonderen Bedürfnisses wird aber das Gericht zu ermächtigen sein, anzuordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.



## Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 ist hinter „Strafgesetzbuchs“ einzufügen: „und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.“
2. Der § 4 wird gestrichen.
3. a) Im § 6 Abs. 1 und 2 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.  
b) Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freigesprochen ist“ ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit

der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungefehrliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“

4. Der § 85 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „und die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.“

5. Der § 87 erhält folgende Fassung:

„Der Erlaß eines amtsgerichtlichen Strafbefehls richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes; er ist auch für den Wertersatz (Titel II) zulässig.“

#### Artikel 2.

1. Dieses Gesetz tritt, soweit darin die Anwendbarkeit des § 2 und des § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmt wird, mit Wirkung vom 27. Februar 1923 in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 3a und des Artikels 2 Ziffer 3. Im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz anhängigen, unter das Jugendgerichtsgesetz fallenden Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jugendgericht über, wenn sämtliche Beschuldigte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Vorschriften trifft das Ministerium der Justiz.

Die §§ 45, 46 und 51 des Jugendgerichtsgesetzes finden auf die unter dieses Gesetz fallenden Strafsachen Anwendung.

3. In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt die Vollstreckung gegen die Personen, die in Gemäßheit des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, für haftbar erklärt worden ist, zulässig; des Nachweises, daß der Verurteilte unvermögend ist, bedarf es nicht.

#### Begründung.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (R.G.Bl. I Seite 135) enthält eine Reihe von grundlegenden Änderungen des Jugendstrafrechts und des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Es ist, soweit es die Hinaufsetzung des Alters der Strafmündigkeit ausspricht, mit seiner Verkündung (am 27. Februar d. J.) in Kraft getreten; im übrigen tritt es am 1. Juli 1923 in Kraft.

Der Änderung des Rechtszustandes, den das Jugendgerichtsgesetz mit sich gebracht hat, muß auch im Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, Rechnung getragen werden (vgl. § 2 Abs. 2 C.G. z. St.G.B.), in der Weise, daß die Fortschritte, die das Jugendgerichtsgesetz bringt, Jugendlichen auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, zugute kommen müssen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Zu 1.: Die Bestimmung bezweckt, die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sicherzustellen.

Zu 2.: Die Streichung des § 4 dient dazu, den Ausschluß der besonderen Milderungen, die bei Straftaten Jugendlicher bisher nach § 57 St.G.B. und jetzt nach § 9 des Jugendgerichtsgesetzes eintreten, zu beseitigen.

Zu 3.: Die Bestimmung zu a ergibt sich aus der Hinaufsetzung des Alters der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre (§ 2 J.G.G.).

Die Bestimmung zu b ist nötig geworden, weil § 56 St.G.B., aus dem der Wortlaut des § 6 Abs. 2 zum Teil entnommen ist, aufgehoben (§ 47 Abs. 1 J.G.G.) und durch den § 3 des Jugendgerichtsgesetzes ersetzt worden ist.

Zu 4.: Die Änderung soll bewirken, daß auch die Zuwiderhandlungen Jugendlicher gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, im Rahmen des § 17 des Jugendgerichtsgesetzes von den Jugendgerichten unter Beobachtung der für Jugendsachen vorgesehenen besonderen Bestimmungen abgeurteilt werden.

Zu 5.: Durch diese Änderung soll das Gesetz mit den neuen Bestimmungen über den Erlass amtlicher Strafbefehle in Einklang gebracht werden.

Zu Artikel 2.

Zu 1.: Da das Jugendgerichtsgesetz bereits am 1. Juli in Kraft tritt, wird das vorliegende Gesetz auch möglichst rasch in Kraft zu setzen sein. Soweit das Jugendgerichtsgesetz bereits mit der Verkündung in Kraft getreten ist, sollen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt der Verkündung des Jugendgerichtsgesetzes rückwirkend Geltung haben.

Zu 2.: Die Schluß- und Übergangsbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, soweit sie für das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, Bedeutung haben, müssen auch für dieses Gesetz entsprechende Anwendung finden.

Zu 3.: Die Bestimmung regelt die Frage der Mithaftung nach § 5 Abs. 1 für den Fall, daß die gegen den Täter erkannte Strafe, weil er zur Zeit der Tat noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte, nicht mehr vollstreckt werden darf; die Regelung entspricht derjenigen im § 6 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

## Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In die Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen usw. der Gemeinden sind im § 2 unter a Normalschulgeldsätze von 9000 und 7500 und 6000 *M* eingestellt, die bei der Berechnung der Staatszuschüsse zugrunde zu legen sind. Diese Normalschulgeldsätze richten sich nach der Höhe des Schulgeldes an den staatlichen höheren Schulen. Da letzteres für das am 1. Juli beginnende Vierteljahr von 3000 *M* auf 15 000 *M* erhöht ist und wahrscheinlich künftig noch weiter erhöht werden muß, bedürfen auch die erwähnten Normalschulgeldsätze jetzt und gegebenenfalls auch in Zukunft der Erhöhung. Es empfiehlt sich, dem Ministerium die Ermächtigung zu erteilen, die fraglichen Normalschulgeldsätze entsprechend der Erhöhung des staatlichen Schulgeldes abzuändern.

Das Staatsministerium ersucht den Landtag,

1. sich damit einverstanden zu erklären, daß die fraglichen Normalschulgeldsätze für das am 1. Juli beginnende Vierteljahr auf das Fünffache erhöht werden,
2. dem Ministerium die Ermächtigung zu erteilen, die fraglichen Normalschulgeldsätze entsprechend der Erhöhung des staatlichen Schulgeldes abzuändern.

Oldenburg, den 3. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.



## Anlage 6.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Staatsministerium.  
von Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld was folgt:

#### Einziger Artikel.

Im Artikel 15 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1922, werden die Zahlen 90, 30 und 240 durch die Zahlen 75 000, 15 000 und 525 000 ersetzt.

### Begründung.

Die seit der letzten Erhöhung der Jagdkartenabgabe durch Gesetz vom 8. März 1922 eingetretene Geldentwertung macht eine erhebliche Erhöhung der Jagdkartenabgabe notwendig. Die vorgeschlagenen Sätze, die den für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vorgeschlagenen Sätzen entsprechen, erreichen bei den Jahresjagdkarten für Inländer das 5000fache der Vorkriegssätze.

Der Landesauschuß hat nach einer Pressenotiz bereits zur Erhöhung der Jagdkartenabgabe Stellung genommen, der Beschluß ist dem Staatsministerium bisher noch nicht zugegangen.



## Anlage 7.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck was folgt:

#### Einziges Artikel.

Im Artikel 8 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1923, wird die Zahl 5000 durch die Zahl 75 000 und im Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes die Zahl 1000 durch die Zahl 15 000 ersetzt.

### Begründung.

Die seit der letzten Erhöhung der Jagdkartenabgabe eingetretene Geldentwertung macht eine weitere erhebliche Erhöhung der Jagdkartenabgabe notwendig. Die vorgeschlagenen Sätze erreichen das 5000fache der Vorkriegssätze.



## Anlage 8.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhöhung der Schußwaffensteuer, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Staatsministerium.  
von Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1923, wird wie folgt geändert:

#### Einziger Artikel.

I. § 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Steuer beträgt:

a) für Leuchingis, Floberis, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 6000 *M* für jede Waffe

— Steuerklasse 1 —,

b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 30 000 *M*, für jede weitere Waffe 50 000 *M* bis zum Höchstbetrage von 150 000 *M*

— Steuerklasse 2 —.

II. Die erhöhte Steuer ist auch für das Steuerjahr 1923 zu entrichten.



### **Begründung.**

Die Geldentwertung erfordert eine weitere Erhöhung der Steuersätze. Die Steuer betrug nach dem Gesetz vom 7. August 1920 zu § 3 Ziffer a 10 *M.*, zu Ziffer b für die erste Schußwaffe 50 *M.* Die vorgeschlagenen Steuersätze erreichen also nur das 600fache der Sätze von 1920.

Der Entwurf verläßt die bisherige Abstufung in Steuerklasse 2 und schlägt für die erste Schußwaffe 30 000 *Mark*, für jede weitere Schußwaffe 50 000 *M.* vor. Jedoch soll die in Steuerklasse 2 zu zahlende Steuer den Betrag von insgesamt 150 000 *M.* nicht übersteigen.

---

## Anlage 9.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

#### Einziger Artikel.

Im Artikel 9 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, in der geänderten Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1923, werden die Zahlen 5000, 1000, 35 000 und 7000 durch die Zahlen 75 000, 15 000, 525 000 und 105 000 ersetzt.

### Begründung.

Die seit der letzten Erhöhung der Jagdkartenabgabe eingetretene Geldentwertung macht eine weitere erhebliche Erhöhung der Jagdkartenabgabe notwendig. Die vorgeschlagenen Sätze erreichen bei Jagdkarten für Inländer das 5000fache der Vorkriegssätze.

## Anlage 10.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen, können bedürftigen Hebammen Unterstützungen bis zu 27 000 *M* und Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausführung ihres Berufs unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, bis zu 45 000 *M* jährlich bewilligt werden. Diese Sätze sind nicht mehr ausreichend, um wirksame Hilfe zu bringen. Eine wesentliche Erhöhung ist deshalb notwendig geworden. In dem anliegenden Gesetzentwurf wird eine Erhöhung auf 270 000 Mark und 450 000 *M* vorgeschlagen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1923 werden die Zahlen 27 000 und 45 000 ersetzt durch die Zahlen 270 000 und 450 000.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.